

Ergänzende Bedingungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsverordnung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung- NAV) vom 1. November 2006

1. Netzanschlussvertrag (§ 2 NAV)

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. über die Änderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH aufgrund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses (Beauftragung).

2. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

2.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke „Kundenanfrage Netzanschluss“ zu beantragen.

2.2 Für vergleichbare Netzanschlüsse innerhalb des Versorgungsbereiches werden pauschal die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss gemäß dem Preisblatt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH) berechnet.

2.3 Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und berechnet.

2.4 Über eine Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie Oberflächenbefestigungen gleich welcher Art vorgenommen werden. Werden dennoch Bäume oder Sträucher innerhalb der vorgenannten Grenzen gepflanzt oder Oberflächenbefestigungen vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nicht ersetzt. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 NAV müssen Netzanschlüsse zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

2.5 Wird auf der Netzanschlussleitung z.B. die Errichtung einer Treppe oder einer Terrasse geplant, so stellt dies grundsätzlich eine Überbauung dar. Im Vorfeld ist hier die Art der Ausgestaltung mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abzustimmen.

2.6 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, den Netzanschluss von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH übernommen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine vorübergehende Trennung des Netzanschlusses auf Wunsch des Kunden handelt.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NAV)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NAV und den Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“.

3.1 Der Anschlussnehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 der NAV zahlt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einen angemessenen Baukostenzuschuss für die durch seine zusätzliche Leistungsanforderung von mehr als 30 KW notwendige Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

3.2 Der Versorgungsbereich i. S. d. § 11 Abs. 2 NAV bestimmt sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Erschließungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Der Kostenanteil des Baukostenzuschusses bemisst sich nach § 11 Abs. 1 bis 3 der NAV in Verbindung mit den Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen.

3.3 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage der VDN-Handlungsempfehlung "Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse" vom 19. April 2007 ermittelt und entsprechend der jeweiligen Leistungsanforderung berechnet.

3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erhöht.

3.5 Der Anschlussnehmer teilt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte unter Nutzung des vom Netzbetreiber herausgegebenen Formulars „Kundenanfrage Netzanschluss“ mit.

3.6 Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich entsprechend Ziffer 3.3.

4. Technik und Betrieb

Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

4.1 Die technischen Anforderungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenerzeugungsanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2007) der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH festgelegt und auf der Homepage unter www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht.

4.2 Der Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (z.B. EN- und VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

4.3 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

4.4 Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden.

4.5 Eine Erhöhung der Kurzschlussleistung oder eine Änderung der Lieferspannung werden vom Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Kunden unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Kunde trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen an der Übergabestelle des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

4.7 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb des Netzbetreibers eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt durch Einsetzen der Netzanschlusssicherung durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, bzw. durch deren Beauftragten. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des im Internet abrufbaren Formulars Inbetriebsetzung Strom zu beauftragen.

6. Messeinrichtung und Messung

6.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG, soweit nicht auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers der Messstellenbetrieb gem. § 5 Abs. 1 MsbG oder § 6 Abs. 1 MsbG von einem Dritten durchgeführt wird. Wird der Messstellenbetrieb nicht gemäß § 5 Abs. 1 MsbG oder § 6 Abs. 1 MsbG durch einen Dritten durchgeführt, bleibt der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig und es gelten die nachfolgenden Ziffern 6.2 und 6.3.

6.2 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

6.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Antrag des Anschlussnehmers Einrichtungen oder Anlagen verlegt, ohne dazu nach § 12 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 der NAV verpflichtet zu sein, hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

8.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nach den im Internet veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

8.2 Dem Anschlussnehmer / dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalansätze entstanden ist.

9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontakt Daten Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 - 0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Email: info@schlichtungsstelle-energie.de

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist verpflichtet, an einem entsprechenden Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Darüber hinaus können Sie zur Beilegung von Streitigkeiten eine internetgestützte Plattform der EU-Kommission nutzen, die unter dem Link ec.europa.eu/consumers/odr/ zur Verfügung steht.

11. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.